

# Satzung der Wepag Brühl e.V.

## ***I. Allgemeine Bedingungen***

---

### **§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr**

- (1) Unternehmen des Handels, Handwerks, der Industrie, der Dienstleistungsbetriebe oder sonstige Interessenten schließen sich zu einem Verein zusammen, der in das Vereinsregister eingetragen ist und den Namen führt:

**Wepag Brühl e.V.**  
(Werbe- und Parkgemeinschaft)

- (2) Der Sitz des Vereins ist Brühl  
(3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, durch gemeinsame Imagewerbung und Aktionen die Anziehungskraft der Stadt Brühl zu fördern.  
(2) Der Verein hat keine wirtschaftlichen, d.h. auf Gewinnverteilung ausgerichteten Ziele.  
(3) Der Verein kann als Mitglied oder Gesellschafter Körperschaften beitreten, die dem Satzungszweck der Wepag Brühl e.V. entsprechen oder dienlich sind. Über den Beitritt und die Beendigung entscheidet der Vorstand.

## ***II. Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder***

---

### **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein gehören natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, als Mitglieder an.  
(2) Der Beitritt erfolgt nach schriftlichem Antrag des Beitragswilligen durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung eines Beitrittsantrages ist dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach erfolgtem Ablehnungsbeschluss des Vorstandes mitzuteilen.  
(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vereinsgeschäftsjahres zulässig. Die Kündigung ist dem Vorstand in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) zu erklären.  
(4) Mitglieder, die Einrichtungen des Vereins missbrauchen, vereinschädigendes Verhalten zeigen, mit der Zahlung ihrer Beiträge oder mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen trotz erfolgter Anmahnung länger als zwei Monate in Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbescheides Antrag auf Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag ist vom Vorstand einzureichen.  
Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitgliedes.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.  
(5) Wird der Betrieb eines Mitgliedes aufgegeben und beim Ordnungsamt abgemeldet, so endet die Mitgliedschaft mit dem Tag, der als Tag der Gewerbeaufgabe dem Ordnungsamt gemeldet wurde. Voraussetzung für die Beendigung der Mitgliedschaft an diesem Tag ist der vorherige schriftliche Bescheid über die Geschäftsschließung an den Vorstand des Vereins. Erfolgt dieser Bescheid erst nach der Geschäftsschließung bzw. nach dem beim Ordnungsamt angege-

# Satzung der Wepag Brühl e.V.

benen Tag der Gewerbeaufgabe, so gilt erst der Tag der schriftlichen Mitteilung an den Vereinsvorstand als Termin für die Beendigung der Mitgliedschaft.

- (6) Scheidet ein Mitglied durch Geschäftsaufgabe im Laufe eines Vereinsjahres aus dem Verein aus, und hat dieses Mitglied schon den Mitgliedsbeitrag für das ganze Geschäftsjahr gezahlt, so wird auf Antrag für jeden vollen Monat nach dem Tag des Ausscheidens ein Zwölftel des gezahlten Beitrages zurückerstattet.
- (7) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (8) Der Austritt oder der Ausschluss hat, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß § 3 Absatz 6 dieser Satzung, den Verlust jedes Anspruchs gegenüber dem Verein zur Folge.

## § 4 Beiträge

- (1) Zur Deckung der Kosten des Vereins, insbesondere für die werbende Tätigkeit, haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beiträge für die Mitglieder und mögliche Aufnahmegebühren ergeben sich aus der Beitragsordnung des Vereins.
- (3) Im Einvernehmen mit der Stadt Brühl können von dieser besondere Beiträge erhoben werden.
- (4) Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitragsrechnung zu zahlen.

## III. Die Verfassung des Vereins

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1 .die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich, und zwar im ersten Halbjahr des Vereinsgeschäftsjahres, findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung.
- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ergehen.
- (4) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden) und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Wahl des Vorstandes gemäß § 7 der Satzung
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - c) Entgegennahme des Kassenberichts
  - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

# Satzung der Wepag Brühl e.V.

- f) Bestellung der Kassenprüfer und eines Vertreters gemäß Absatz 7.
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung
  - h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung des Vereins
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung zur Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechtes vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitgliedes, aus der die bevollmächtigte Person ersichtlich ist, muss dem Versammlungsleiter zu Beginn der Sitzung vorgelegt werden.
- (7) Für die Dauer von zwei Geschäftsjahren sind zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der Vorgenannten erfolgt in den Jahren mit ungerader Endzahl.
- (8) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Nichtmitglieder zur Versammlung, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen bzw. zulassen.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht insgesamt aus acht Mitgliedern.
- (2) Von den Vorstandsmitgliedern wird ein Mitglied von der Stadt Brühl benannt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

### Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden.
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c) dem Geschäftsführer.
  - d) dem ersten bis vierten Beisitzer.
  - e) dem von der Stadt Brühl benannten Vorstandsmitglied.
- (3) Die Verteilung der Geschäfte des Vorstandes und der in Ziffer 2a) bis 2e) genannten Positionen des Vorstandes regelt der Vorstand in eigener Entscheidung.
- (4) Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind die unter Ziffer 2a) bis 2c) Genannten. Je einer von ihnen vertritt den Verein alleine und unbeschränkt. Die Vorstandsmitglieder sind von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.

Die Vertretung in einem Organ der in § 2 Absatz 3 bezeichneten Organisationen kann für den Einzelfall durch Vorstandsbeschluss einem der in Ziffer 2a) bis e) bezeichneten Vorstandsmitglied übertragen werden.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) In den Jahren mit ungerader Endzahl werden der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der zweite und vierte Beisitzer und in den Jahren mit gerader Endzahl der stellvertretende Vorsitzende, der erste und dritte Beisitzer für zwei Jahre gewählt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und insgesamt vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Übertragung der Stimme durch ein nicht anwesendes Vorstandsmitglied auf ein anwesendes Vorstandsmitglied ist nicht möglich.

# Satzung der Wepag Brühl e.V.

- (9) Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne Mitglieder des Vereins ergänzend in ausschließlich beratender Funktion dauerhaft (bis auf Widerruf) oder auf Zeit in den Vorstand aufzunehmen. Die hierzu vom Vorstand berufenen Personen haben kein Stimmrecht.

## IV. Satzungsänderung, Vereinsauflösung

### § 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind nur möglich durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung.

Hierzu ist, die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten und vertretenen Mitglieder erforderlich.

- (2) Satzungsänderungen, die auf Anregung des Finanzamtes oder des Registergerichtes zu erfolgen haben, können vom Vorstand beschlossen werden.

### § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Versammlung frühestens drei, spätestens acht Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen.

- (3) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.1975 soll das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung der Stadt Brühl zugeführt werden. Diese darf das ihr zugekommene Vereinsvermögen nur im Sinne der Vereinssatzung verwenden.

Brühl, 03. Mai 2018

  
Hans Peter Zimmermann  
Vorsitzender

  
Britta Heinz  
Geschäftsführerin